



**Steuerliche Behandlung der Bezugsrechte
aus der Kapitalerhöhung der Deutsche Bank AG bei Privatinvestoren
März / April 2017**

Zur steuerlichen Behandlung der Bezugsrechte (BZR) aus der Kapitalerhöhung der Deutschen Bank AG gilt bei in Deutschland steuerpflichtigen Investoren, die Altaktien im Privatvermögen halten, Folgendes:

Grundsätzlich gilt: Die Gewährung der BZR stellt keinen Kapitalertrag dar. Die BZR sind vielmehr Bestandteil des Aktionärsrechts und scheiden mit ihrer Zuteilung aus der Substanz der Altaktien aus (BMF-Schreiben vom 20.12.2005). Die abgespaltenen BZR übernehmen das Anschaffungsdatum der Altaktien. Die Anschaffungskosten der (originären) BZR sind mit Null anzusetzen (§ 20 Abs. 4a Satz 4 EStG, BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 108 ff.).

Hieraus ergibt sich Folgendes:

- Wurde die Altaktie **vor 2009 angeschafft** und wird das BZR veräußert, liegt ein sog. Altfall vor. Die Veräußerung des (originären) BZR ist im Privatvermögen steuerlich irrelevant, da sie nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts (§ 23 EStG) steuerlich zu erfassen ist und die hierfür maßgebende Jahresfrist bereits abgelaufen ist (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 109).
- Wurde die Altaktie **ab 2009 angeschafft** und wird das BZR veräußert, ist die Veräußerung steuerlich beachtlich, da bei einem Aktienerwerb ab 2009 der Veräußerungserfolg zeitlich unbegrenzt der Besteuerung unterliegt (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 109). Da die Anschaffungskosten des BZR Null betragen, unterliegt der Erlös aus der Veräußerung der BZR in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Andererseits bleiben die Anschaffungskosten der Altaktie unverändert, so dass sich insgesamt – außer Zinseffekten – steuerlich keine Nachteile für den Anleger ergeben.
- Die Ausübung des BZR führt nicht zu einer Veräußerung der BZR (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Rz. 110). Die jungen Aktien werden mit der Ausübung angeschafft, unterliegen folglich zeitlich unbegrenzt der Besteuerung. Anschaffungskosten liegen in Höhe des Bezugspreises der jungen Aktien vor (unter Berücksichtigung evtl. Spesen). Der Wert der eingesetzten originären BZR ist als Anschaffungskostenbestandteil der jungen Aktien mit Null anzusetzen und daher nicht von Bedeutung. Werden BZR entgeltlich erworben (zugekauft), gehören deren Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten der jungen Aktien.
- Werden am Markt erworbene BZR veräußert, unterliegt deren Veräußerungserfolg der Abgeltungsteuer.